



**INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER FREIEN UND OPEN SOURCE SOFTWARE**

**Stellungnahme des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) zum Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie „über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum“ vom 30.01.2003**

**Einleitung**

(1) Die Kommission hat am 30.01.2003 einen Vorschlag für eine Richtlinie „über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum“ (RL-V) vorgelegt. Grundsätzlich ist diese Initiative zu begrüßen. Das europäische Recht des geistigen Eigentums hat bislang die Rechtsfolgen bei Verletzungen weitestgehend ausgespart, während auf der Seite der Schutzgegenstände und des Schutzzumfangs zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden sind. Durch eine Verabschiedung einer Richtlinie zu den Rechtsfolgen wäre ein wesentlicher Schritt hin zu einem europäischen Immaterialgüterrecht getan. Diese Europäisierung des geistigen Eigentums ist grundsätzlich wünschenswert.

(2) Die Europäische Gemeinschaft sollte dabei aber stärker als bisher die Interessen der Verbraucher und der Wettbewerber berücksichtigen. Seit Anbeginn hat die Europäisierung stets auch eine Ausweitung und Stärkung des geistigen Eigentums mit sich gebracht. Diese Tendenz geht zwangsläufig zu Lasten des Wettbewerbs sowie der Verbraucherinteressen. Im Urheberrecht findet sich zudem eine Vernachlässigung der Interessen der Urheber. Die Gemeinschaft sollte in Zukunft in erster Linie bestrebt sein, das Recht des geistigen Eigentums zum Ausgleich der Interessen der Rechtsinhaber, sowie der Urheber, Verbraucher und Wettbewerber zu gebrauchen. Der nunmehr vorgelegte Richtlinienvorschlag weist freilich in eine andere Richtung: Er verwirklicht abermals einseitig die Interessen der Rechtsinhaber ohne die Auswirkungen für die anderen Gruppen zu berücksichtigen. Der Vorschlag bedarf deswegen einer tief greifenden, auch konzeptionellen Überarbeitung.

Neben dieser grundsätzlichen Kritik ist auf die Fragwürdigkeit des Anwendungsbereichs und der vorgeschlagenen Einzelregelungen hinzuweisen. Im Folgenden sind vier

besonders schwer wiegende Fragestellungen herausgehoben - auch mit Blick auf die Bedürfnisse der Entwickler von Open Source Software.

## I. Zum Anwendungsbereich nach Art. 2 RL-V

(1) Insbesondere im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich überzeugt der gegenwärtige Vorschlag nicht. Offensichtlich in Sorge um die Kompetenz der Gemeinschaft beschränkt Art. 2 RL-V zuzüglich eines Anhangs den Anwendungsbereich auf die bisher bereits harmonisierten oder europäisierten Bereiche des Immaterialgüterrechts. Dieser Ansatz sollte aufgegeben werden. Zum einen ist bei einigen der aufgeführten Instrumente des *acquis communautaire* der Bezug zu den im RL-V vorgeschlagenen Regelungen unklar. So bleibt beispielsweise im Dunkeln, welche Rechte aus der Folgerechtsrichtlinie<sup>1</sup> nunmehr zu den Schadensersatzansprüchen aus dem RL-V führen sollen.

Zudem ergeben sich massive Wertungswidersprüche. So wäre etwa auf die eingetragene Marke – wegen der Markenrichtlinie<sup>2</sup> - das Instrumentarium des RL-V anwendbar, während es für die nicht eingetragene Marke bei den Rechtsbehelfen der nationalen Rechtsordnungen bliebe. Unklar ist auch, wie die Richtlinie mit dem Europäischen Patentübereinkommen zusammenwirken soll. Sollen für europäische Patente die Umsetzungsvorschriften der Richtlinie Anwendung finden, während es für nationale Patente bei den nationalen Rechtsfolgen bleibt? Wertungswidersprüche ergeben sich auch im Hinblick auf die bisherigen Aktivitäten der Gemeinschaft zur Harmonisierung der nationalen Patentrechte: Soll für nationale Patente auf biotechnologische<sup>3</sup> und computerimplementierte<sup>4</sup> Erfindungen das Instrumentarium des RL-V gelten, obwohl gerade diese Schutzgegenstände besonders umstritten sind? Eine solche Aufspaltung des Anwendungsbereichs führt zu untragbaren Wertungswidersprüchen.

(2) Zur Vermeidung dieser Widersprüche sollte in Betracht gezogen werden, den sachlichen Anwendungsbereich auf das gesamte Immaterialgüterrecht der Gemeinschaft sowie der Mitgliedstaaten auszuweiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen bereits vom *acquis communautaire* berührten Aspekt handelt oder nicht. Die Frage der Kompetenz der Gemeinschaft auf der Grundlage der

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, Abl. L 272, 32.

<sup>2</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, Abl. L 040,1.

<sup>3</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, Abl. Nr. L 213, 13.

<sup>4</sup> Vgl. den Vorschlag der Kommission vom 20.02.2002 für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“, KOM (2002) 92 endg., [http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/indprop/comp/com02-92de.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/com02-92de.pdf). Vgl. hierzu Metzger, CR 2003, 313.

Binnenmarktnormen stellt sich - bei einer methodenehrlichen Auslegung des Art. 95 EG - hierfür nicht dringender als für die jetzt vorgeschlagene Maßnahme. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Einbeziehung des Europäischen Patentübereinkommens, bei dem man schwerlich von einer Verbesserung des *acquis communautaire* sprechen kann. Freilich bedürfte diese weitergehende Harmonisierung des Delikts- und Verfahrensrechts im Bereich des geistigen Eigentums einer eingehenden Vorbereitung durch die Kommission.

(3) Auch im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich erscheint der RL-V als überarbeitungsbedürftig. Dies betrifft in erster Linie die Eröffnung des Anwendungsbereichs bei nicht-gewerblichen Verletzungen, die „dem Rechtsinhaber einen nachhaltigen Schaden zufügt“ haben. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass eine Nutzung von gewerblichen Schutzrechten zumeist bereits tatbestandlich eine gewerbliche Tätigkeit voraussetzt, so dass es insgesamt als zweifelhaft erscheint, überhaupt eine Fallgruppe der nicht-gewerblichen Nutzung aufzunehmen. Im Übrigen erscheint das Kriterium des „nachhaltigen Schadens“ als zu unbestimmt, um die Fälle der Produktpiraterie durch Private einzugrenzen. Der Anwendungsbereich sollte deshalb auf gewerblich begangene Schutzrechtsverletzungen beschränkt werden.

Zudem sind einige der vorgeschlagenen Maßnahmen nur in den Fällen der echten Produktpiraterie verhältnismäßig und sollten deshalb nur bei vorsätzlicher Verletzung Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere die Zuerkennung einer doppelten Lizenzgebühr als Schadensersatz nach Art. 17 RL-V, aber etwa auch die Vorschriften über Beweismittel in Art. 7 Abs. 2 RL-V. Es erscheint als unzumutbar, einem zwar fahrlässig, aber gutgläubig handelnden Unternehmer die Verpflichtung zur Offenlegung seiner Bankunterlagen und eine doppelte Lizenzgebühr aufzuerlegen. Die hier geforderten Begrenzungen sollten allerdings nicht allgemein zu einer Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs führen, sondern zu einer jeweils restriktiveren Fassung des Wortlauts der Vorschriften. Art. 20 Abs. 1 RL-V könnte hierbei als Vorbild dienen. Dies betrifft insbesondere die erwähnten Artt. 7, 17 RL-V sowie Artt. 11 und 15.

## **II. Zur Verbandsklage nach Art. 5 RL-V**

(1) Nach Art. 5 Abs. 1 RL-V sind zur Wahrnehmung der Rechte aus Verletzungen befugt „der Inhaber der Rechte an geistigem Eigentum“, „alle anderen Personen, die nach den geltenden Vorschriften zur Nutzung dieser Rechte befugt sind“ sowie „ihre Vertreter“. Diese Regelung wirft eine Reihe von Fragen bezüglich der Aktivlegitimation bei entsprechenden Verfahren auf. Es erscheint als zweifelhaft, ob nach den Vorstellungen der Kommission künftig - entsprechend dem Wortlaut der zweiten Alternative - tatsächlich alle Inhaber einfacher Nutzungsrechte per se zur Wahrnehmung von Verletzungsansprüchen befugt sein sollen. Dies gilt gerade auch mit Blick auf Güter, bei denen der Endabnehmer ein immaterialgüterrechtliches Nutzungsrecht erwirbt, etwa bei

der Softwareüberlassung. Entsprechende Klagen können nicht ohne weiteres zugelassen werden, da zahlreiche Folgefragen ungeklärt sind: Könnte der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts im Hinblick auf das gesamte Schutzrecht oder nur auf seine besondere Berechtigung erheben? Müssen Schadensersatzzahlungen auf andere Rechtsinhaber verteilt werden? etc. Die jetzige Formulierung des Art. 5 Abs. 1 RL-V schafft mehr Probleme als sie löst.

(2) Von besonderem Interesse ist der Vorschlag in Art. 5 Abs. 2 RL-V, der eine Rechtswahrnehmung durch „Verwertungsgesellschaften und Berufsorganisationen“ erleichtern möchte. Betrachtet man die bislang im europäischen Recht bekannten Formen der Verbandsklage, so erscheint Art. 5 Abs. 2 RL-V als eine bemerkenswerte Erweiterung. Dies gilt zunächst für die Erweiterung auf Schadensersatzklagen. Die einschlägige Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen<sup>5</sup> hatte sich, wie der Name bereits sagt, auf Unterlassungsklagen beschränkt. Grundsätzlich ist eine Ausweitung europäischer Verbandsklagen auf Schadensersatzleistungen mit Blick auf die internationalen Erfahrungen positiv zu bewerten;<sup>6</sup> freilich bedarf es für eine entsprechende Klagebefugnis aber weiterer Regelungen, insbesondere darüber, welcher Schaden geltend gemacht werden kann, wie die Schadenshöhe zu bestimmen ist und wie eingezogene Schadensersatzzahlungen verteilt bzw. genutzt werden müssen.

Erweitert werden soll offenbar auch der Kreis der klagebefugten Einrichtungen. Während Art. 3 der Richtlinie über Unterlassungsklagen eine ordnungsgemäße Errichtung nach dem Recht eines Mitgliedstaates sowie „ein berechtigtes Interesse“ der Einrichtung an der Rechtswahrnehmung fordert, belässt es der RL-V bei der Leerformel einer wie auch immer gearteten „Befugnis zur Vertretung“. Hier ist bislang weder geklärt, wer diese Befugnis erteilen kann, noch welche Voraussetzungen die Einrichtung für den Erhalt einer entsprechenden Befugnis erfüllen muss.

(3) Als problematisch erscheint die weite Formulierung zur Wahrnehmung individueller Interessen durch entsprechende Verbandsklagen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Verbandsklage gewöhnlich als Klagemöglichkeit für solche Fälle eröffnet ist, bei der eine Vielzahl Berechtigter zugleich verletzt wird oder verletzt werden könnte, wobei der erlittene Schaden für den einzelnen Verletzten unbedeutend, in der Summe aber erheblich ist. Diese „Streuschäden“ sind bei der Verletzung geistiger Eigentumsrechte nicht der Regelfall. Gerade die von der Kommission besonders ins Auge gefassten Fälle der Produktpiraterie betreffen in der Regel einen einzelnen Schutzrechtsinhaber. Hier wäre eine gewisse Differenzierung wünschenswert. Wird eine Verwertungsgesellschaft

---

<sup>5</sup> Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, Abl. Nr. L 166, 51.

<sup>6</sup> Vgl. *Hopt/Baetge* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Baetge*, Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess, Tübingen 1999, S. 44.

als Treuhänder eines einzelnen Rechtsinhabers tätig, so handelt es sich um den Normalfall der Prozesstandschaft. Diese Fälle sollten gemeinsam mit den sonstigen Vertretungsfällen in einer überarbeiteten Fassung des Art. 5 Abs. 1 RL-V zusammen abgehandelt werden.

(4) Davon zu trennen bleiben die Fälle der Verbandsklage. Auch im Bereich der gewerblichen Schutzrechte gibt es den typischen Streuschadensfällen vergleichbare Sachverhalte. Gerade im Bereich der Open Source Software ist eine entsprechende Konstellation anzutreffen. Freie Softwareprogramme werden oftmals von einer weltweiten verstreuten Gemeinschaft von Entwicklern geschrieben, die in keiner Weise organisatorisch miteinander verbunden sind. Das Betriebssystem GNU/Linux bietet hierfür das beste Beispiel. Die Entwicklung von GNU/Linux wurde Mitte der 80er Jahre in den USA begonnen, später steuerte ein finnischer Student, Linus Torvalds, die zentrale Programmeinheit, den sog. Kernel, bei. Seitdem wird das Programm in einer weltweiten „community“ von hunderten Programmierern weiterentwickelt und zwar ohne zentrales Rechtemanagement. Bislang sind Schadensersatzansprüche für Verletzungen der zugrundeliegenden Softwarelizenz, der GNU General Public License,<sup>7</sup> in Deutschland faktisch unmöglich. Anders sieht die Situation für Unterlassungsklagen aus, wenngleich auch hierfür eine Rechtsfortbildung der urheberrechtlichen Vorschriften vonnöten ist. Würde den Organisationen der freien Softwareszene als Berufsorganisationen die Geltendmachung von Klagen ermöglicht, so wäre ein Mehr an Rechtssicherheit für das Entwicklungs- und Vertriebsmodell Open Source gewonnen. Insgesamt erscheint die Ausweitung der Klagebefugnis auf Berufsorganisationen und Verwertungsgesellschaften deshalb als positiver Ansatz. Freilich bedarf die Regelung des Art. 5 RL-V einer intensiven Überarbeitung.

### **III. Zur Schadensersatzregelung nach Art. 17 RL-V**

(1) Bedenkt man, dass es der bisherigen Politik der Gemeinschaft entsprochen hat, die Frage der Rechtsfolgen bei Verletzungen stets dem nationalen Recht zu überlassen, so muss die scheinbare Sorglosigkeit überraschen, mit der die Kommission nunmehr einen Tatbestand für einen Schadensersatzanspruch aufstellt. Eine bessere Fundierung der einzelnen Tatbestandsmerkmale wäre wünschenswert: Was soll zum Beispiel das Merkmal der „Angemessenheit“ des Schadensersatzes in Art. 17 Abs. 1 RL-V bedeuten? Der gegenwärtige Tatbestand ist nebulös. Bei einer Überarbeitung sollte die bereits vorhandenen Vorarbeiten der europäischen Wissenschaft für ein künftiges europäisches Deliktsrecht zurückgegriffen werden.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Die Lizenz ist unter <http://www.fsf.org/licenses/gpl.html> abrufbar.

<sup>8</sup> Insbesondere sind die Arbeiten der European Commission on Tort Law und der Study Group on a European Civil Code zu nennen. Erstere hat eine Reihe von rechtsvergleichenden Untersuchungen vorgelegt, u.a. *Koziol* (Hg.), *Unification of Tort Law: Wrongfulness*, Den Haag, 1998; *Spier* (Hg.), *Unification of Tort Law: Causation*, Den Haag, 2000; *Magnus* (Hg.), *Unification*

(2) Nach der Richtlinie kann der Rechtsinhaber bei jeder vorsätzlichen und scheinbar auch bei einer fahrlässigen Verletzung eines von der Richtlinie erfassten Immaterialgüterrechts den doppelten Lizenzschaden geltend machen. Nach der Begründung der Richtlinie soll diese Bestimmung lediglich einen vollständigen Schadensausgleich ermöglichen. Der doppelte Schadensersatz sei nicht als Strafe gedacht, sondern als Aufwandsentschädigung für den Rechteinhaber auf objektiver Grundlage unter Berücksichtigung der ihm tatsächlich entstandenen Kosten, z.B. im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung und ihrer Verursacher. Diese Begründung macht keinen Sinn. Selbstverständlich ist der doppelte Verletzergewinn eine Strafe für den Verletzer. Zum Ausgleich der in der Begründung genannten „tatsächlich entstandenen Kosten“ der Ermittlung der (konkreten) Verletzungshandlung bedarf es gerade nicht des doppelten Lizenzschadens. Diese Kosten sind bereits nach klassischem Deliktsrecht als Schaden zu ersetzen. Die Begründung kann nur als Versuch gewertet werden, den Kritikern des doppelten Schadensersatzes bereits im Vorfeld den Wind aus den Segeln zu nehmen.

(3) Die Kommission schießt mit der unterschiedslosen Einführung des doppelten Lizenzschadens über das Ziel hinaus. Diese Sanktion darf nur für schwerste Verstöße greifen. Es darf nicht vergessen werden, dass mit der doppelten Lizenzanalogie in der Sache nichts anderes als eine Bestrafung des Schutzrechtsverletzers angestrebt wird. Daher muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Bei einer fahrlässigen Verletzung eines Rechts ist doppelter Schadensersatz unangemessen. Er sollte daher auf schwerste Fälle der Piraterie begrenzt werden, die vorsätzlich begangen werden. Für einfache Verstöße sollte die einfache Lizenzanalogie als Schadensberechnungsmethode gelten.

(4) Im Übrigen lässt Art. 17 RL-V ein Eingehen auf die Besonderheiten des Urheberrechts vermissen. Bei dem gegenwärtig vorgesehenen Anwendungsbereich des RL-V kann es durchaus auch zu Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts kommen. Zwar betrifft der bisherige *acquis communautaire* im Bereich des Urheberrechts primär die wirtschaftlich relevanten Aspekte, etwa den Rechtsschutz von Computerprogrammen und Datenbanken. Der Anwendungsbereich des RL-V betrifft aber auch bestimmte Verwertungsrechte, etwa das „making available“-Recht aus der

---

of Tort Law: Damages, Den Haag, 2001; Koch/Koziol (Hg.), Unification of Tort Law: Strict Liability, Den Haag, 2002 und ihre Grundregeln im Internet veröffentlicht (<http://civil.udg.es/tort/Principles/index.htm>). Zu den Arbeiten der Study Group on a European Civil Code vgl. nur Blackie, in: Zimmermann, Grundstrukturen eines europäischen Deliktsrechts, Baden-Baden 2003, S. 133 ff.

Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft.<sup>9</sup> Eine unberechtigte und zugleich entstellende Veröffentlichung eines Textes im Internet würde in den Anwendungsbereich des RL-V fallen und zugleich das Droit moral betreffen. Der primär auf gewerbliche Schutzrecht zugeschnittene Wortlaut des Art. 17 RL-V reflektiert die Besonderheiten des Urheberrechts nur ungenügend. Bei Verletzungen des Droit morals geht es nicht um Kompensation materieller Schäden, sondern um den Ersatz von Nichtvermögensschäden. Gerade die französischen Gerichte sprechen hier beachtliche Summen zu. Nach der jetzigen Konzeption des RL-V ist für diese Fälle keine eigene Schadensberechnungsart vorgesehen; vielmehr sollen die Gerichte die Möglichkeit haben, für immaterielle Schäden, die in engem Zusammenhang mit der Rechtsverletzung entstehen, einen „Aufschlag“ bei der Zusprechung des konkret bezifferten Schadensersatzes oder des Lizenzschadens zu gewähren. Das genügt nicht den Anforderungen des Urheberrechts, für das in Art. 17 Abs. 1 RL-V ein echter Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden aufgenommen werden sollte.

#### **IV. Zum Rechtsschutz der technischen Schutzvorrichtungen, Art. 21 RL-V**

(1) Art. 21 des RL-V soll nach der Vorschlagsbegründung<sup>10</sup> zu einer Ausweitung des Rechtsschutzes für technische Schutzmaßnahmen führen, welcher bereits aus der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft bekannt ist. Die jetzige Formulierung des Vorschlags bringt dies nur sehr kryptisch zum Ausdruck. Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 (b) kann nur so verstanden werden, dass die „unrechtmäßige technische Schutzvorrichtung“ zugleich zur Umgehung einer technischen Schutzvorrichtung *und* zur Herstellung von Piraterieware geeignet sein muss. Dies ist in Anbetracht der in der Begründung genannten Beispiele für entsprechende Techniken (Sicherheitshologramme, optische Mittel, Chipkarten, Magnetsysteme, Spezialtinte, Mikroetiketten) kaum denkbar. Die Norm muss entsprechend der Begründung in erster Linie als ein Verbot der Herstellung und Verwendung von falschen Authentizitätszeichen der genannten Art verstanden werden.

(2) Auch de so verstandene Norm ist jedoch aus wettbewerbspolitischer Sicht nicht wünschenswert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Definition der gesetzlich geschützten „technische Schutzvorrichtung“. Hierunter fällt „jede Technologie, Vorrichtung oder Komponente, die *bei normalem Betrieb* zur Herstellung echter Waren dient und die Anbringung offensichtlicher Merkmale ermöglicht...“. Parallel zu der Formulierung in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sollen nach der Vorstellung der Kommission künftig auch

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl. Nr. L 167, 10.

<sup>10</sup> S. 27.

solche Techniken gesetzlich geschützt werden, die neben einer Funktion als Authentizitätszeichen noch weitere Funktionen erfüllen. Kennzeichnungssysteme, insbesondere elektronische, können für eine kartellrechtlich bedenkliche Marktabschottung und -aufteilung genutzt werden. Für die urheberrechtlichen Schutzsysteme sind bereits die ersten entsprechenden Fälle bekannt geworden. So nutzt zum Beispiel eine als DVD-Konsortium auftretende internationale Unternehmensvereinigung technische Schutzsysteme dazu, DVDs nur auf bestimmten Märkten zu vertreiben, während andere Märkte später beliefert werden. Kauft ein Kunde eine DVD in einer „Zone“, so kann er sie wegen des technischen Schutzmechanismus<sup>1</sup> nicht in einer anderen Zone abspielen: Weil die DVD den falschen Regionalcode aufweist, verweigert sein Gerät das Abspielen. Nur solche Geräte können überhaupt eine DVD abspielen, die die Regionalcodes der DVD lesen und als richtig überprüfen können. Hersteller können dadurch vom Markt gedrängt werden, sofern ihnen die Regionalcodes nicht mitgeteilt werden. Gleichwohl hat der US Second Circuit Court of Appeals dieses Schutzsystem („CSS“) als technische Schutzmaßnahme nach der insofern gleichlautenden Vorschrift des US-amerikanischen Digital Millennium Copyright Acts<sup>11</sup> eingestuft.<sup>12</sup> Entsprechende Fallgestaltungen lassen sich ohne weiteres für die in Art. 21 RL-V vorgesehenen Regelungen vorstellen. Dies ist aus der Sicht des Wettbewerbs nicht wünschenswert und sollte nicht gesetzlich sanktioniert werden. Als „technische Vorrichtung“ im Sinne von Art. 21 RL-V darf deswegen nur verstanden werden, was ausschließlich als Authentizitätskennzeichen genutzt werden kann ohne weitere Funktionalitäten zu erfüllen. Aus dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 (2) sollten die Worte „bei normalem Betrieb“ gestrichen werden.

Hamburg, den 02.09.2003

Dr. Axel Metzger

---

<sup>11</sup> Sowohl Art. 5 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft als auch die parallele Vorschrift im DMCA gehen auf die WIPO-Verträge aus dem Jahre 1996 zurück.

<sup>12</sup> Vgl. [http://www.eff.org/IP/Video/MPAA\\_DVD\\_cases/20011128\\_ny\\_appeal\\_decision.html](http://www.eff.org/IP/Video/MPAA_DVD_cases/20011128_ny_appeal_decision.html).